

4184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein
Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-
Zusammenarbeitsfonds

Wesentlicher Inhalt des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds entsprechend der mit den Ländern erzielten Einigung über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 bzw. die in dieser Vereinbarung vorgesehene strukturelle Reform des Gesundheitswesens. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird für die erwähnte Laufzeit der Vereinbarung ein finanzielles Gesamtvolumen von zirka 60 Milliarden Schilling gegeben sein. Weiters soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß eine Lösung des Fremdpatientenproblems erreicht werden sowie eine Weiterführung der Reform des Gesundheitswesens, insbesondere durch Bereitstellung der notwendigen Mittel für Strukturreformen im intra- und extramuralen Bereich ermöglicht werden.

Die Administration des Fonds soll wie bisher durch eine Geschäftsstelle, die im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichtet ist, erfolgen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Hedda Kainz
Berichterstatlerin

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende